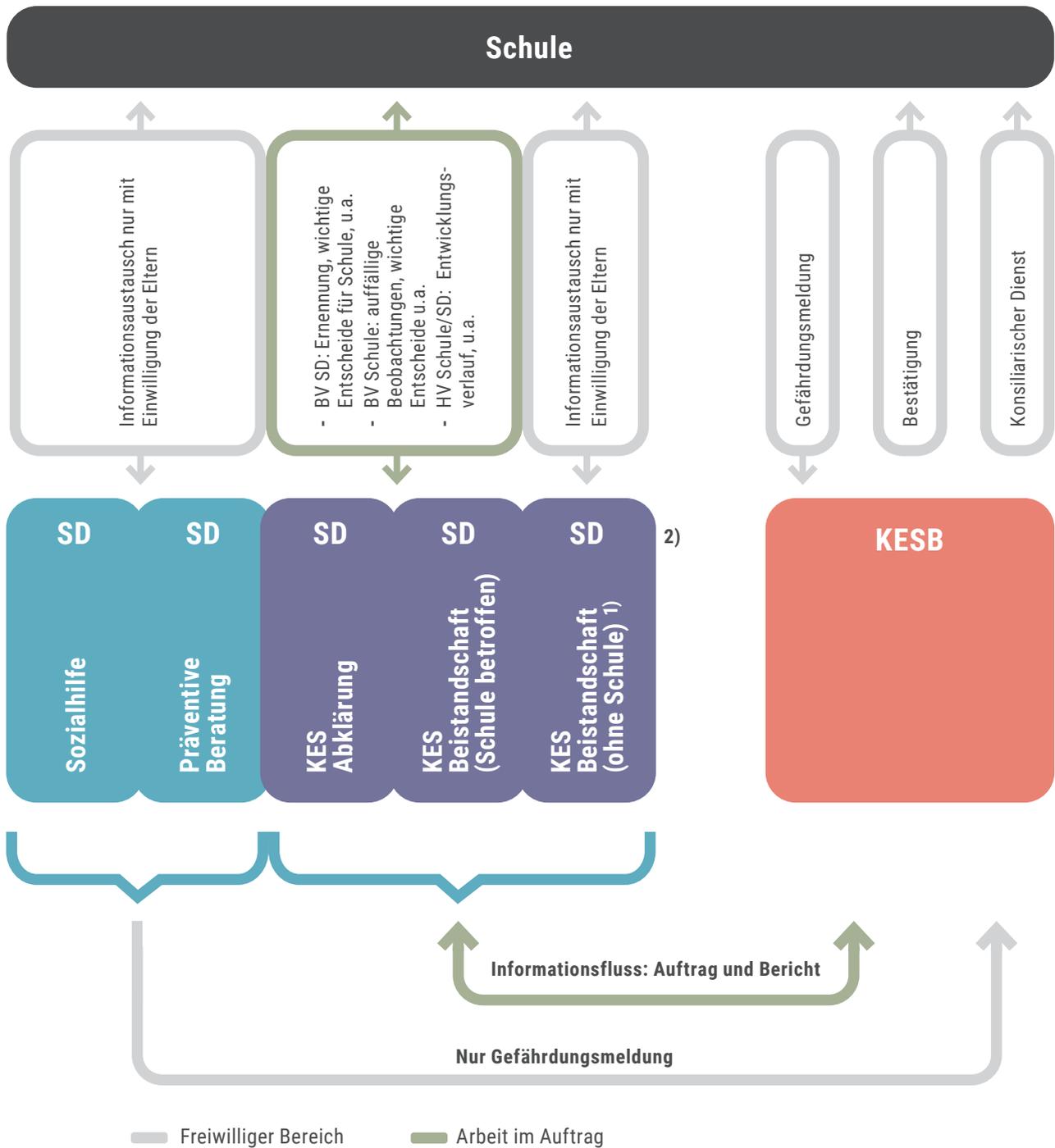


Nahtstelle Risikokinder – Informationsaustausch in der Übersicht



¹ z.B. Feststellung Vaterschaft, Vertretung in Erbschaftsangelegenheiten, nur Regeln Kontakte zu Elternteilen, u.a.m.

² Die Sozialdienste (SD) nehmen ganz unterschiedliche Rollen/Aufgaben wahr.

Abkürzungen:

- BV = Bring-Verantwortung
- HV = Holverantwortung
- KES = Kindes- und Erwachsenenschutz
- KESB = Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- SD = Sozialdienst

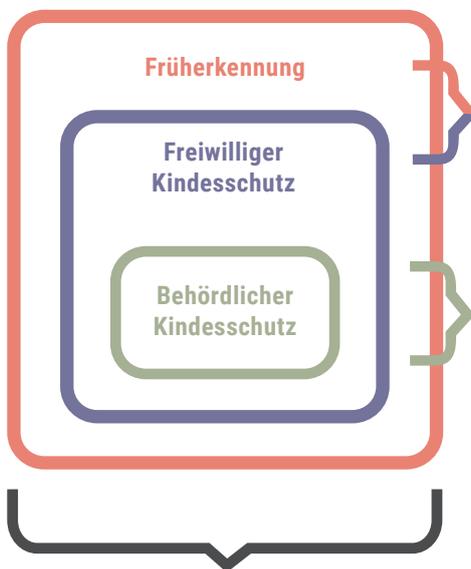
Informationsaustausch: Schule mit Fachstellen im Kinderschutz rechtliche und fachliche Grundlagen

Informationsaustausch (Darf ich Daten austauschen?)

Für die Legitimation des Informationsaustausches persönlicher Daten gibt es zwei Wege:

1. Mündliche oder schriftliche Einwilligung der betroffenen Person
2. Gesetzliche Grundlage/Amtshilfe und das Prinzip der Verhältnismässigkeit

Übersicht:



Im Rahmen der **Früherkennung** und **freiwilliger Kinderschutz** (im Vorfeld einer Gefährdung) besteht keine gesetzliche Legitimation. Hier ist die Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Den Betroffenen muss klar sein zu was genau sie ja sagen und was genau zu wem weiter gegeben wird. Transparenter Miteinbezug der Betroffenen ist wichtig und angezeigt. Konsilien sind immer möglich (Beratung bei Fachstellen ohne Angaben der Personendaten).

Für den **behördlichen Kinderschutz** gibt es gesetzliche Grundlagen/ Amtshilfen. Diese sind im Kanton Bern in Art. 25 KESG geregelt: im Rahmen des Bundesrechts arbeitet die KESB mit Personen und Stellen zusammen, namentlich mit Schulbehörden, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden.

Verhältnismässigkeit gilt für alle drei Bereiche im Kinderschutz:
Früherkennung/freiwilliger Kinderschutz/behördlicher Kinderschutz:
Ist es angezeigt Daten weiterzuleiten? (Interessenabwägung),
wenn ja, an wen leite ich Daten weiter?

Meldepflichten

- Gemäss Artikel 443 Abs. 2 ZGB ist meldepflichtig, wer in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfährt, die ihr hilfsbedürftig erscheint. Die Berufstätigkeit von Schulbehörden/Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitenden gelten als amtlich im Sinne dieser Bestimmung.

Abkürzungen:

ZGB = Zivilgesetzbuch

KESB = Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz des Kantons Bern